

**Zuwendungsgesetz für die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Förderprogramm
„Digitale Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler in Deutschland“ des Bundes**

Vom 10. Juni 2020

In Zeiten Corona-bedingter Schulschließungen bzw. Unterrichtsbeeinträchtigungen spielen digitale Arbeits- und Lernformen, digitale Kommunikationswerkzeuge sowie digitale Bildungsmedien und Lernmaterialien eine wichtige Rolle, um den Schülerinnen und Schülern für die Phase des Lernens zuhause und darüber hinaus nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ein differenziertes, altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung zu stellen. Grundvoraussetzung für den Zugang zu digitalen Lernangeboten ist ein verfügbares und funktionsfähiges digitales Endgerät. Ziel der Bundesregierung ist es, für die Fortdauer eines zumindest phasenweise erforderlichen Lernens zuhause einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern eine adäquate Teilnahme an digitalen Lern-, Arbeits- und Kommunikationsformen zu eröffnen und einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit zu leisten.

§ 1

Zuwendungsempfänger

(1) Zweck der Förderung ist die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte durch die Zuwendungsempfänger.

(2) Zuwendungsempfänger sind die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schülern, die zuhause über kein für den Schulbetrieb geeignetes digitales Endgerät verfügen (primärer Einsatzzweck).

§ 2

Zuwendungsfähigkeit, Zuwendungsart

(1) Zuwendungsfähig nach diesem Gesetz sind folgende Investitionen, sofern sie zu unterrichtsbezogenen Zwecken genutzt und vorrangig für eine Nutzung an Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte vorgesehen werden:

Mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones).

(2) Zu beschaffende digitale Infrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Näheres bestimmt eine Ausführungsverordnung (Anlage: s. Auszug).

(3) Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss aufgrund eines erheblichen Staatsinteresses an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen im Rahmen einer Vollfinanzierung gemäß Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

§ 3

Zuwendungshöhe, Zuwendungszeitraum

- (1) Die Zuwendung wird in voller Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu maximal 500 Euro brutto pro Schülerin bzw. Schüler gewährt. Die Zuwendung findet auch bei Mehrkindhaushalten ohne Einschränkung Anwendung.
- (2) Die Zuwendung wird einmalig für den Zuwendungszeitraum von vier Jahren gewährt.

§ 4

Zuwendungsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antragssteller stellt bei der zuständigen Landesbehörde für Digitalisierung im Bildungswesen einen einmaligen Antrag. Anträge sind im Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli eines Jahres ausschließlich elektronisch einzureichen. Die Höhe der beantragten Zuwendung darf maximal dem Kaufbetrag ohne Versandkosten entsprechen.
- (3) Dem Antrag ist ein Kaufbeleg des Gerätes beizufügen. Der Kauf darf nicht länger als 10 Monate zurück liegen.
- (4) Der Antragssteller versichert an Eides statt, dass das zuwendungsfähige Gerät für die in seinem Haushalt lebende Schülerin bzw. Schüler für den digitalen Unterricht eingesetzt wird.
- (5) Die zuständige Landesbehörde für Digitalisierung im Bildungswesen bewilligt die Zuwendung jeweils durch Zuwendungsbescheid. Zur Überprüfung des Status der Schülerin bzw. Schüler werden die Registerdaten des jeweils zuständigen Landesschulbehörde hinzuzugezogen.
- (6) Die Zuwendung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die Tatsachen anders als die im Antrag formulierten herausstellen. Der Zuschuss ist dann in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(Unterschrift)

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

**Ausführungsverordnung
zum
Zuwendungsgesetz für die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Förderprogramm
„Digitale Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler in Deutschland“ des Bundes**

(...)

Folgende Wertklassen sind förderfähig:

Wertklasse 1: Kaufpreis ab 800 Euro Brutto

Wertklasse 2: Kaufpreis 400 bis 799 Euro Brutto

Wertklasse 3: Kaufpreis bis 399 Euro Brutto